

Kriterien für angemessene Kosten der Unterkunft festlegen Gesetzliche Spielräume zugunsten der Antragstellerinnen und Antragsteller nutzen

Es häufen sich die Beschwerden über die Verwaltungspraxis der ARGE, die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft festzustellen. Viele der von Hartz-IV betroffenen Menschen fühlen sich ungerecht behandelt. Die meisten von ihnen, die sich gegen die Bescheide der Behörde zur Wehr gesetzt haben, haben später auch vor Gericht Recht bekommen. Deswegen ist es notwendig, dass der Kreistag Aurich eine eindeutige Willenserklärung zu den am meisten beanstandeten Verfahrensabläufen abgibt. Denn es ist für den gesellschaftlichen Frieden in einem Rechtsstaat eine große Gefahr, wenn sich bei Betroffenen begründet die Meinung festsetzt, dass behördliches Handeln sich vor allem an Kostengesichtspunkten und weniger an den sozialen Bedürfnissen hilfeschender Menschen oder gar den gesetzlichen Vorschriften ausrichtet. Staatliches oder kommunales Handeln muss sich jedoch immer daran messen lassen, inwieweit die Grundrechte jedes einzelnen Menschen geschützt werden.

DIE LINKE. im Kreistag Aurich beantragt daher:

1. Der Kreistag Aurich fordert den Landrat auf, alles zu unternehmen, damit sich die ARGE bei der Feststellung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft ab sofort von sozialpolitischen Notwendigkeiten leiten lässt und ausnahmslos die gesetzlichen Ermessensspielräume zugunsten der Betroffenen auslegt. Dazu gehören insbesondere folgende Punkte, die am häufigsten kritisiert werden:
 - a. **Mietspiegel anwenden und qualifizierte Mietdatenbank erstellen:** Die ARGE wird sofort überall dort, wo er vorhanden ist, den Mietspiegel anwenden und damit das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 07. November 2006 umsetzen. Außerdem wird der Landkreis beauftragt, eine qualifizierte kommunale Mietdatenbank zu erstellen, die mindestens die Hälfte des Mietwohnungsbestands - aufgeschlüsselt nach den Orts- und Stadtteilen der kreisangehörigen Kommunen - erfasst.
 - b. **keine Pauschalisierung der Heizungskosten:** Die ARGE wird sofort die Kosten für die Heizung in voller Höhe übernehmen und damit § 22 Absatz 1 Zweites Sozialgesetzbuch (SGB II) umsetzen. Es muss dabei der Grundsatz gelten, dass eine Wohnung, die in Größe und Miethöhe durch die ARGE als angemessen anerkannt ist, keine zu hohen Nebenkosten aufweisen kann. Insbesondere die Praxis der Pauschalisierung von Heizkosten ist entsprechend der gängigen Rechtsprechung (Sozialgerichte in Oldenburg vom 31. Oktober 2005 und Berlin vom 01. Oktober 2006, Landgericht Bremen vom 15. Dezember 2005) genauso gesetzeswidrig und deswegen zu beenden wie die Übernahme der davon abweichenden Mehrbeträge auf Darlehensbasis.
 - c. **Übernahme der Kautionen:** Kautionen sind sofort in voller Höhe zu übernehmen, sofern die Wohnungskosten als angemessen eingestuft wurden. Die bisherige Praxis, Kautionen auf Darlehensbasis mit sofortiger Rückzahlung über eine Verrechnung mit dem Regelsatz zu vergeben, ist sofort zu beenden, weil sie gemäß § 22 Absatz 3 SGB II gesetzeswidrig ist.
 - d. **sachgerechte Beratung der unter 25 jährigen (U25):** Auch die U25 haben unter bestimmten Voraussetzungen Anrecht auf die Übernahme der Kosten für eine eigene Wohnung. Das gilt insbesondere für alle, die vor der Antragsstellung bereits eine zeitlang nicht mehr im elterlichen Haushalt gelebt haben. Die ARGE wird aufgefordert, keinen Druck auf Rückkehr in den elterlichen Haushalt auszuüben. In allen anderen Fällen ist genau zu erfassen, warum Kinder den elterlichen Haushalt verlassen wollen. Insbesondere dann, wenn psycho-soziale Indikatoren vorliegen, wie beispielsweise häusliche Gewalt, Trennung und Scheidung der Eltern, Wohnortwechsel der Eltern sowie Alkohol-, Drogen- und/oder Medikamentenmissbrauch

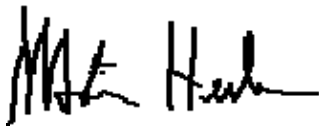
**Kriterien für angemessene Kosten der Unterkunft festlegen
Gesetzliche Spielräume zugunsten der Antragstellerinnen und Antragsteller nutzen**

der Eltern ist die Übernahme der Kosten für eine eigene Wohnung auch für U25 anzuordnen.

2. **Beweislast bei der Wohnungssuche umkehren:** Entweder zu groß und zu teuer oder aber klein genug und immer noch zu teuer: Aufgrund der aktuellen Wohnungssituation ist es schwierig, Wohnraum zu einem Mietpreis zu besorgen, der als angemessen anerkannt werden kann. Weisen Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II nach, dass sie sich keine kostengünstigere Wohnung in ihrem Orts- oder Stadtteil haben beschaffen können, sind die Kosten der bisherigen Wohnung durch die ARGE weiterhin zu übernehmen, solange diese nicht nachweisen kann, wo sich eine preisgünstigere Wohnung konkret zur Mietübernahme in dem betreffenden Orts- oder Stadtteil befindet.
3. **Produktmethode anwenden:** Die ARGE wendet ab sofort bei der Bewilligung einer Wohnung die so genannte Produktmethode an, wonach das Kriterium Wohnungsgröße immer im Zusammenhang mit der Miete und den Nebenkosten bewertet wird. Ist eine Wohnung größer als eigentlich erlaubt, jedoch von den Mietkosten angemessen, ist sie danach zu bewilligen.

Aurich, den 14. Januar 2009

Für DIE LINKE. im Kreistag Aurich



Martin Heilemann
Kreistagsabgeordneter